

**Vortrag an den Ministerrat**

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 2. Juli 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages und das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden**

Der Landeshauptmann von Burgenland hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung dieses Gesetzes ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. September 2020.

Art. 1 Z 1 (§ 53 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages) erklärt eine Verfahrensordnung für die Einsetzung und das Verfahren des Burgenländischen Landtages zum Bestandteil des Gesetzes über die Geschäftsordnung. § 5 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung sieht vor, dass der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt auf Ersuchen des Landtagspräsidenten fünfzehn Richter zu benennen hat, die die Funktion eines Verfahrensrichters ausüben können.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Justiz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Burgenland folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Burgenland  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**Mag. Dr. Inez BUCHER**  
Sachbearbeiterin  
[inez.bucher@bka.gv.at](mailto:inez.bucher@bka.gv.at)  
+43 1 531 15-643905

Ihr Zeichen:  
RE/VD.L186-10012-2-2020  
6. Juli 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 29. Juli 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

23. Juli 2020

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung